

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)**

vom 10. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2021)

zum Thema:

**Ombudsstelle bei der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen  
Diskriminierung**

und **Antwort** vom 07. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dez. 2021)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10145

vom 10. November 2021

über Ombudsstelle bei der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitarbeitende arbeiten zurzeit in Teil- und Vollzeit in der Ombudsstelle bei der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung?

Zu 1.: Die LADG-Ombudsstelle ist personell angelegt mit einer Leitungsstelle (Vollzeit, Volljuristin) sowie einer Sachbearbeitungsstelle (Vollzeit). Weiterhin wird die Arbeit der Ombudsstelle zurzeit durch die Abordnung einer juristischen Regierungsrätin auf Probe (Volljuristin, Vollzeit) sowie die Zuweisung zweier Rechtsreferendare/innen im juristischen Vorbereitungsdienst (1. Staatsexamen, Teilzeit) unterstützt.

2. Wie viele Anfragen gehen dort im Durchschnitt wöchentlich ein und wie werden diese bearbeitet?

Zu 2.: Seit Arbeitsaufnahme der Ombudsstelle im Oktober 2020 erreichten diese insgesamt 941 Anfragen. Pro Woche sind dies im Durchschnitt 17 Anfragen. Mit zunehmender Bekanntheit des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) erhöht sich die Anzahl der Anfragen. Diese werden in der Regel telefonisch, über das Online-Meldeformular, per E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt.

a) Der allergrößte Teil der Anfragen betrifft Beschwerden mit Bezug zum **Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)**. In diesen Fällen klären die Mitarbeitenden im mündlichen und schriftlichen Austausch mit den Beschwerdeführenden den Sachverhalt auf. Die beschwerdeführende Person erhält eine erste rechtliche Einschätzung des Falls und wird über ihre Rechte nach dem LADG und gegebenenfalls laufende Widerspruchs- oder Klagefristen informiert. Ergibt die rechtliche Prüfung, dass das LADG sachlich und persönlich nicht anwendbar ist, wird die beschwerdeführende Person, wenn angezeigt, an andere Beratungsstellen verwiesen. Ergibt die rechtliche Prüfung, dass das LADG sachlich und persönlich anwendbar ist, wird die öffentliche Stelle des Landes, der die Diskriminierung vorgeworfen wird, um eine Stellungnahme gebeten.

Die LADG-Ombudsstelle kann auf eine gütliche Streitbeilegung mit der Verwaltung oder Einrichtung des Landes Berlin hinwirken. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, durch Auskünfte und auf Wunsch auch durch Akteneinsicht. Ist der Sachverhalt aufgeklärt, spricht die Ombudsstelle Handlungsempfehlungen aus, die z. B. auf Schlichtung, Entschuldigung, Abhilfe, Fortbildung oder strukturelle Veränderung gerichtet sind.

Ergibt die Prüfung, dass kein Verstoß gegen das LADG glaubhaft gemacht werden konnte oder dass eine Ungleichbehandlung im Ergebnis sachlich gerechtfertigt war, werden die beschwerdeführende Person und die öffentliche Stelle über das Ergebnis informiert. In einigen Fällen werden trotzdem Handlungsempfehlungen z. B. mit Blick auf die Formulierung behördlicher Schreiben oder die behördliche Ansprache ausgesprochen, um künftigen Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen vorzubeugen. Hilft eine öffentliche Stelle nach festgestellter Diskriminierung einer Beschwerde nicht ab, wird eine Beanstandung ausgesprochen.

- b) Bei Beschwerden nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** werden die beschwerdeführenden Personen an die zuständigen Stellen im Berliner Beratungsnetzwerk weiterverwiesen.
- c) Vereinzelt werden Beschwerden, die allgemeine, als Diskriminierung titulierte Ungerechtigkeitserfahrungen oder allgemeine Unzufriedenheit mit der Berliner Verwaltung betreffen, vorgetragen. Diese stellen aber keine Diskriminierung im Rechtssinne dar. Einige Beschwerden betreffen auch andere Bundesländer. Diese Sachverhalte werden, wenn möglich und angezeigt, weiterverwiesen oder zur Kenntnis genommen.
- d) Hinzu kommen zahlreiche Anfragen von Behörden, anderen Einrichtungen des Landes und aus der Zivilgesellschaft zum Anwendungsbereich des LADG, zur Implementierung von rechtssicheren Beschwerdeverfahren nach der LADG-Rahmenvereinbarung und zu Schulungen und Vorträgen. Diese Anfragen werden statistisch nicht erfasst, sie nehmen mit dem fortschreitenden Bekanntwerden des LADG und seit Verabschiedung der Rahmendienstvereinbarung zum LADG zu.

3. Wie findet die Bewertung der angezeigten Sachverhalte statt und welche Fristen sind dabei zu beachten?

Zu 3.: Die Bewertung der Sachverhalte orientiert sich an den Tatbestandsmerkmalen des LADG. Zur Glaubhaftmachung wird auf die Antworten zu den Fragen 5. und 6. verwiesen. Bei der Bewertung der angezeigten Sachverhalte sind keine spezifischen Fristen zu beachten. Die Ombudsstelle weist bei Beratungsanfragen jedoch auf den Ablauf eventueller Klagefristen sowie „ausdrücklich auf den Ablauf etwaiger verwaltungsrechtlicher Fristen, wie der Widerspruchsfrist“ hin. So sieht es die Gesetzesbegründung zum LADG vor (Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/1996, zu § 15 LADG, S. 41). Denn die alleinige Anrufung der Ombudsstelle entbindet die von Diskriminierung betroffene Person im Hinblick auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches nach § 8 Absatz 1 LADG nicht von ihrer Obliegenheit, alle Rechtsbehelfe des Primärrechtsschutzes fristgerecht einzulegen. Eine Alternative zu diesem Vorgehen besteht nicht, da es dem Landesgesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz verwehrt war, eine Änderung des Beginns bzw. eine Verlängerung der Widerspruchsfrist durch Anrufung der Ombudsstelle zu regeln. Im Sinne einer zügigen Beschwerdebearbeitung, die gleichzeitig die angespannte Personallage der Berliner Verwaltung in Zeiten der Pandemie berücksichtigt, setzt die Ombudsstelle für die Beantwortung von Stellungnahmen eine Frist von vier Wochen, die in der Regel auch eingehalten werden.

4. Welche Unterlagen können zur Bewertung von anderen Stellen verlangt werden? (Aufstellung erbeten.)

Zu 4.: Alle den in Frage stehenden Verwaltungsvorgang betreffenden Akten können nach § 14 Abs. 3 LADG von den öffentlichen Stellen i. S. v. § 3 Abs. 1 LADG verlangt werden.

5. Welche Tatsachen können hinsichtlich § 7 LADG als Indizien für die Glaubhaftmachung herangezogen werden? (Aufstellung erbeten.)

6. Wie findet der Prozess der Glaubhaftmachung statt?

Zu 5. und 6.: Mittel der Glaubhaftmachung der eine Diskriminierung begründenden Tatsachen sind die allgemeinen Beweismittel des Strengbeweises (Zeugen, Sachverständige, Urkundenbeweis, Augenscheinsbeweis, Einlassungen). Für die Glaubhaftmachung kann neben den Mitteln des Strengbeweises auch die Eidesstattliche Versicherung zur Verfügung stehen (Gesetzesbegründung zu § 7 LADG, Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/1996, S. 30). Die Vermutungsregelung in § 7 LADG steht im Abschnitt 3 zum Rechtsschutz, sie ist daher für das gerichtliche Verfahren nach §§ 8, 9 LADG bindend. Die in § 14 LADG im Abschnitt 5 des Gesetzes geregelte Ombudsstelle ist dagegen nicht unmittelbar an § 7 LADG gebunden, da sie keine vollstreckbaren, rechtlich bindenden Entscheidungen trifft. Sie entscheidet im Freibeweis nach Würdigung aller Umstände nach ihrer Überzeugung. Sie orientiert sich dabei jedoch an § 7 LADG und den obengenannten Mitteln der Glaubhaftmachung. Dazu werden von den beschwerdeführenden Personen, von der öffentlichen Stelle, der die Diskriminierung vorgeworfen wird, und – so vorhanden – von Zeugen und Zeuginnen mündlich und schriftlich Aussagen und Dokumente eingeholt und einer freien Beweiswürdigung unterzogen.

7. Wie viele angezeigte Sachverhalte konnten bisher gerichtlich geprüft werden? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 7.: Die Ombudsstelle ist selbst nicht in gerichtliche Verfahren eingebunden. Ziel der Arbeit der Ombudsstelle ist die außergerichtliche Streitbeilegung, also die Vermeidung gerichtlicher Verfahren. Durch die Anrufung der Ombudsstelle wird in der Regel eine frühzeitige Einigung zwischen Betroffenen und Behörde herbeigeführt, sodass Klageverfahren entfallen können. Daher hat die Ombudsstelle auch keine Kenntnis von anhängigen oder abgeschlossenen Klageverfahren.

8. Welche Zusammenarbeit findet mit anderen Stellen zur Gleichbehandlung statt und zu welchem Zweck (statistische Erfassung, Austausch etc.) geschieht dies?

Zu 8.: Die Ombudsstelle unterhält mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration sowie mit der Abteilung Frauen und Gleichstellung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung einen regelmäßigen Fachaustausch. Dazu zählt die Zusammenarbeit in Einzelfällen, wie regelmäßige bilaterale oder gemeinsame themenspezifische Netzwerktreffen, z. B. im Netzwerk Chancengleichheit. Zweck ist zum einen die effektive, kooperative und arbeitsteilige Bearbeitung konkreter Einzelbeschwerden mit dem Ziel, ressourcenschonende Lösungsstrategien zu verfolgen und spezifische Kompetenzen gezielt zur Anwendung zu bringen. Zweck ist weiterhin, in jenen Fällen, in denen sich abzeichnet, dass strukturell diskriminierungsanfällige Regelungen oder Verfahren vermehrt zu Beschwerden führen, gemeinsame Lösungsvorschläge zum Abbau von Diskriminierung an die Verwaltung zu unterbreiten. Weiterer Zweck ist der Fachaustausch zum LADG, zum Landesgleichstellungsgesetz (LGG), zum Landesgleichberechtigungsgesetz

(LGBG) und zum Partizipations- und Migrationsgesetz (PartMigG) und deren Verbindungslinien. Hierbei ist die Ombudsstelle die Stelle mit der größten Expertise zum LADG. In Diskriminierungsfällen, in denen auch datenschutzrechtliche Verstöße im Raum stehen, arbeitet die Ombudsstelle mit der Berliner Datenschutzbeauftragten zusammen. Erprobte Kooperationen zum Zweck der gegenseitigen Verweisberatung bestehen zudem mit dem Ombudsmann des Landesamtes für Einwanderung und der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle für Geflüchtete Menschen in Berliner Unterkünften. Mit Blick auf die Berliner Hochschulen besteht ein Fachaustausch mit der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten. In Fällen von schulrelevanter Diskriminierung wird mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zusammengearbeitet.

Berlin, den 7. Dezember 2021

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung